

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MOBILLUX SÀRL (AGB)

1. Geltungsbereich der AGB

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmern, natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, nachstehend als „Käufer“ bezeichnet, über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Beratungen, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen durch die Firma MOBILLUX Sàrl, vertreten durch den Geschäftsführer Casper Schönberger.

1.2 Der Käufer ist bei jeder Bestellung an die Einhaltung der folgenden Bedingungen gebunden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Widersprüchliche Bedingungen des Käufers und MOBILLUX Sàrl sind von dieser Vereinbarung auszuschließen und in einem Zusatz zu vermerken.

1.4 Alle unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.5 Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen und Zeichnungen auf unseren online zur Verfügung gestellten Informationsseiten oder in unseren Drucksachen sowie in den dem Käufer überreichten Unterlagen sind nur annähernd, für uns aber insoweit unverbindlich. Das Gleiche gilt für Angaben der uns zurarbeitenden Werke und Zulieferer. Hiervon ausgenommen sind die beschriebenen Elemente, welche wesentlich für den Verbraucher sind und dem spezifischen Gebrauch entsprechen, der auch vom Verkäufer akzeptiert wurde oder, wenn dies nicht spezifisch angegeben ist, dem normalen Gebrauch entspricht.

1.6 Die Bestellung ist bindend ab dem Datum der Bestätigung der Bestellung des Käufers durch MOBILLUX Sàrl. Von diesem Tag an sind alle Bedingungen bindend. Der Verkäufer verpflichtet sich den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

2. Preise

2.1 Für Geschäftskunden gelten die auf dem Bestellformular angegebenen Preise netto zuzüglich der im Land des Lieferortes geltenden Mehrwertsteuer. Für Endkunden gelten die auf dem Bestellformular angegebenen Preise brutto inklusive der im Land des Lieferortes geltenden Mehrwertsteuer.

2.2 Die vermeldeten Preise sind endgültig und bindend für alle Bestellungen mit einer Lieferung innerhalb von 120 Tagen nach Aufgabe der Bestellung. Der Preis jener Lieferungen, die später als 120 Tage nach Aufgabe der Bestellung ausgeführt werden, wird automatisch an den zum Lieferdatum der betreffenden Ware geltenden Tarif angepasst.

2.3. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste bzw. des entsprechenden Angebots gemäss Bestellformular.

2.4. Ändern sich später als drei Monate nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen derartige Kosten neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Der Verkäufer informiert den Käufer hierüber vor der Lieferung.

2.5 Bei Zusatzarbeiten und/oder Mehrarbeit behält sich MOBILLUX Sàrl vor, die entstandenen Kosten auch nachträglich zu berechnen. In dem Fall informiert Mobilux den Käufer hierüber vor der Lieferung.

2.6 Durch technische Entwicklungen kann es zu Änderungen der Produkteigenschaften kommen. Diese dürfen keine Preiserhöhung und keinen Qualitätsnachlass zur Folge haben. Keine Änderung, die einen wichtigen Einfluss hat auf die Nutzung des Produktes hat, darf durchgeführt werden, ohne dass sie dem Käufer mitgeteilt wird.

2.7. Falls es sich beim Käufer um einen Verbraucher handelt, steht ihm gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht zu den Vertrag aufzulösen, falls der Endpreis als übermässig zu werten ist gegenüber dem Preis der bei Vertragsabschluss vorzusehen war.

3. Zahlung und Verrechnung

3.1. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung netto, ohne Skontoabzug zahlbar, sofern die Parteien nicht eine andere Fälligkeit vereinbart haben; Rechnungsstellung erfolgt durch die Firma MOBILLUX Sàrl.

3.2. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Käufer 50% des in der Rechnungsstellung erwähnten Preises als Vorauszahlung zu verrichten; hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Anzahlung gemäss des Artikel 1590 des Luxemburger Code civil. Die zu leistende Vorauszahlung ist bei Rechnungseingang zu zahlen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der geschuldete Restbetrag zwei Wochen vor Verladung zu zahlen.

3.3 Die Risiken und Verantwortlichkeiten werden auf den Käufer unter Vorlage eines Schreibens übertragen und setzen ihn in Verzug die Lieferung der Ware zu widerrufen oder zu übernehmen.

3.4 Darüber hinaus wird im Falle einer verspäteten Zahlung außerhalb der vereinbarten Fristen der gesamte Schuldbetrag von Rechts wegen unmittelbar und ohne Mahnung (ausgenommen, wenn der Käufer als Verbraucher zu betrachten ist) fällig. Unter diesen Umständen ist der Käufer verpflichtet, eine Strafzahlung in Höhe von zehn Prozent des zu zahlenden Betrags zu leisten, sowie Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgesetzten Satzes des offenstehenden Betrages.

3.5 Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Käufer kommt spätestens zehn Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung/ Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung in Verzug.

3.6 Die tatsächlich entstandenen Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.

3.7 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung vereinbart worden ist.

4 Angebote, Kostenvoranschläge, Dokumente

4.1 Die Angebote und Kostenvoranschläge von MOBILLUX Sàrl sind im Allgemeinen nicht rechtlich bindend, es sei denn, eine Frist für deren Annahme ist vereinbart.

4.2 Obwohl MOBILLUX Sàrl alle nötige Sorgfalt beim Erstellen seiner Angebote, Preislisten und Broschüren hegt, die auf eine zukünftige Rechtsabsprache zwischen dem Auftraggeber und MOBILLUX Sàrl verweist, können auszuführende Arbeitsweisen und/oder anfallende Kosten hiervon abweichen.

4.3 Für Druckfehler, Vollständigkeit und Richtigkeit ist MOBILLUX Sàrl nicht verantwortlich zu machen.

4.4 Sollte der Auftrag nicht ausgeführt werden, ist MOBILLUX Sàrl berechtigt dem Auftraggeber die angefallenen Kosten für Entwürfe, Zeichen- und

Planungsarbeiten, die ausgeführt werden mussten, um ein Angebot oder Kostenvoranschlag zu erstellen, in Rechnung zu stellen.

4.5 Alle von MOBILLUX Sàrl angegebenen Maßeinheiten sind Circa-Angaben. MOBILLUX Sàrl ist ohne vorherige Rücksprache berechtigt diese Angaben um ca. 5% zu verändern.

5 Geistiges Eigentum

5.1 Alle dem Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen unterstehen dem geistigen und gewerblichen Eigentumsrecht von MOBILLUX Sàrl. Angebote, Kostenvoranschläge mit den zugehörigen Skizzen, Entwürfen, Zeichnungen und Abbildungen sowie weitere Planungsunterlagen bleiben Eigentum von MOBILLUX Sàrl. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MOBILLUX Sàrl dürfen diese nicht weitergegeben, vervielfältigt, kopiert, abgedruckt, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

5.2 Die Rechte der in Artikel 5.1 beschriebene Teile bleiben im Besitz von MOBILLUX Sàrl und müssen auf Verlangen an MOBILLUX Sàrl ausgehändigt werden.

6 Ausführung

6.1 MOBILLUX Sàrl wird die in Auftrag gegebene Sache mit größter Sorgfalt erledigen bzw. deren Ausführung überwachen. Alle festgelegten Details in den dem Käufer zur Verfügung gestellten Dokumenten sind zu beachten. Änderungen der Vereinbarungen bezüglich Ausstattung und/oder Änderung von Farben oder Dekoren sind mit dem Käufer abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

6.2 MOBILLUX Sàrl ist berechtigt produktionsbedingte Änderungen vorzunehmen, die eine Ausführung erleichtern bzw. technisch erforderlich sind. Solange das optische Ergebnis nicht beeinträchtigt wird, muss der Käufer über derartige Änderungen nicht informiert werden.

7. Lieferung, Lieferfristen und -termine

7.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

7.2 Die Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich. Lieferung der Ware erfolgt bei Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen oder Leistung von Anzahlungen.

7.3 Da die Lieferfristen nur als Anhaltspunkt dienen, kann eine Verzögerung bei der Lieferung in keinem Fall Anlass zu einer Stornierung des Auftrages, einer Klage auf Schadensersatz oder einer Verschiebung oder Verzögerung des vereinbarten Zahlungsrahmens geben. Dies gilt jedoch nicht wenn der Käufer, welcher als Verbraucher zu betrachten ist, den Verkäufer vor Abschluss des Vertrags informiert hat, dass für ihn die Lieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder spätestens bis zu einem bestimmten Datum ein wesentlicher Punkt ist.

7.4 Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Sollte höhere Gewalt vorliegen, sind wir berechtigt die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich entsprechender Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche

Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr- bzw. Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären. Käufer, welche als Verbraucher zu betrachten sind, behalten das Recht den Vertrag auf Grund von Verzug aufzulösen gemäss den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Verbraucherschutz.

8. Abrufaufträge

8.1 Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

8.2 Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

9 Transport, Versand, Gefahrenübergang

9.1 Der Käufer hat die Wahl die Ware bei uns oder im Werk selbst abzuholen. Wählt er jedoch den Transport und/oder den Versand der Ware gelten folgende Regeln:

In unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen genannte Preise für Transporte beziehen sich immer auf die von uns getroffene Auswahl des Spediteurs sowie Versandweg und -mittel. Auf Anfrage wird dem Käufer der Name des Spediteurs sowie der Versandweg und -mittel mitgeteilt.

9.2 Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Der Käufer wird vorher hierüber informiert und ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

9.3 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerks, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

9.4 Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers.

9.5 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

9.6 Der Käufer ist sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung durch den Verkäufer für die Ware direkt verantwortlich. Er setzt sich für den Schutz der gelieferten Waren ein und ermöglicht einen freien Zugang zu allen Räumlichkeiten und Grundstücken, an die die Waren geliefert werden.

9.7 Alle Risiken des Transportes werden unabhängig davon, ob unsere Waren nun unter unserer Versorgung, durch

Transportunternehmen oder von unseren Kunden selbst befördert werden, vom Empfänger getragen.

9.8 Jede gerechtfertigte Beschwerde kann nur durch Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen gelöst werden. Alle anderen Gebühren und/oder Vergütungen jeder Art sind hiervon ausgenommen.

9.9 Jedoch kann eine Beschwerde, die nicht nachweislich in unsere Verantwortlichkeit fällt, als nichtig betrachtet werden und den vereinbarten Zahlungsplan für die Arbeit oder Lieferung der Waren unter keiner Bedingung ändern. Im Falle einer Lieferung durch Dritte oder durch unsere Firma wird der Kunde über den Zeitpunkt der Lieferung informiert. Die gelieferte Ware wird vor dem Transport anhand einer Checkliste kontrolliert.

Diese Checkliste sowie auch ein Handbuch für u.a. Wartung und Pflege werden bei der Lieferung der Ware mitgeliefert. Dementsprechend kann der Käufer sich nicht darauf berufen, dass die gelieferten Waren nicht dem Vertrag entsprechen, wenn er beim Empfang der Lieferung keine Meldung über die Mängel auf den Lieferschein und dem CMR Formular macht. Alle Ansprüche aufgrund von Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder anderen Gründen werden in dem Fall nicht angenommen.

10. Auftragserfüllung, Abnahmen

10.1 Der Auftrag wird seitens MOBILLUX Sàrl als erfüllt angesehen, wenn MOBILLUX Sàrl dem Käufer mündlich oder schriftlich eine Meldung der Abnahmebereitschaft abgibt.

10.2 Absprachen über Lieferungen und/oder Transporte berühren die Fertigstellung nicht. Diese sind gemäß Artikel 7 bis 9 gesondert zu betrachten.

10.3 Wenn eine Abnahme vereinbart ist und sofern nichts anders lautendes vereinbart wurde, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer.

10.4 Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu liefern. In diesem Fall gilt die Abnahme als vorgenommen.

10.5 Wenn der Käufer die Abnahme unberechtigterweise verweigert und/oder die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt entgegengenommen hat, besteht nach wie vor eine Abnahmepflicht. Die Ware wird in dem Fall bis zum Zeitpunkt der Abnahme auf Kosten und Risiko des Käufers in Verwahrung genommen.

10.6 Wenn der Käufer trotz einer schriftlichen Aufforderung seitens MOBILLUX Sàrl innerhalb von acht Tagen nach wie vor die Annahme verweigert, hat MOBILLUX Sàrl das Recht, diese Waren zu verkaufen. Der Gewinn steht nach Abzug der MOBILLUX Sàrl entstandenen Kosten wie z.B. Produktionskosten, Lagerkosten, Transportkosten usw. MOBILLUX Sàrl zu. Sollte der Verkaufspreis die entstandenen Kosten nicht decken, schuldet der Käufer MOBILLUX Sàrl diesen Betrag.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle gelieferten Produkte bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von MOBILLUX Sàrl, bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.

Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders

bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Falls der Käufer als Verbraucher anzusehen ist gilt der Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 2102 des Luxemburger Code civil.

11.2 Der Käufer ist zur sorgfältigen Behandlung der Güter verpflichtet und nicht berechtigt, diese zu benutzen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verpfänden, solange diese nicht komplett bezahlt sind.

11.3 Sollten unter dem Eigentumsrecht gelieferte Güter verändert, bearbeitet oder vermengt werden, erhält MOBILLUX Sàrl einen Betrag vom gleichwertigen Wert. Darüber hinaus entsteht ein Miteigentumsrecht.

11.4 Die durch MOBILLUX Sàrl unter Vorbehalt gelieferten Waren dürfen nur durch ein normales Handelsunternehmen weiterverkauft werden und nicht als Zahlungsmittel gebraucht werden. Der Käufer ist verpflichtet, bei einem Weiterverkauf die unter Eigentumsrecht gelieferten Waren nach den unter demselben Eigentumsrecht geltenden Regeln zu verkaufen.

11.5 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

11.6 Der Käufer ist verpflichtet die unter Eigentumsrecht gelieferte Waren ausreichend und zu Gunsten von MOBILLUX Sàrl zu versichern, auch gegen Transport-, Feuer-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl. MOBILLUX Sàrl hat das Recht die Versicherungsunterlagen jederzeit einzusehen.

11.7 Im Fall, dass der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder der begründete Verdacht besteht, dass er diesen nicht nachkommen will/kann, ist MOBILLUX Sàrl jederzeit und ohne eigene Hinweise berechtigt, abgelieferte Güter, für die das Eigentumsrecht gilt, beim Auftraggeber oder Dritten, die die Güter für den Käufer verwahren, wieder abzuholen oder abholen zu lassen, ohne dass das Recht auf Forderungen und Schadensersatzforderungen erlischt.

11.8 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung des Preises aus welchen Gründen auch immer, sind wir berechtigt jederzeit und ohne Förmlichkeit die Rückgabe der Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers zu verlangen. Die vom Käufer geleisteten Vorauszahlungen behalten wir uns im Falle einer unzureichenden, unvollkommenen Finanzierung von Rechts wegen unter Vorbehalt als Entschädigung ein.

11.9 Sollte MOBILLUX Sàrl von dem in diesem Artikel beschriebenen Eigentumsrecht Gebrauch machen, muss der Käufer MOBILLUX Sàrl oder einer von MOBILLUX Sàrl beauftragten Partei uneingeschränkten Zutritt zu allen Orten, an denen sich Eigentum von MOBILLUX Sàrl befindet, einräumen und zugestehen.

12 Garantie für Neu- und Teilbauten, Instandhaltungen, Sanierungen und Reparaturen

12.1 Die Garantiezeiten beginnen mit Lieferung ab Werk.

12.2 Die vertragliche Garantie gilt nur für Herstellungs- und/oder Materialfehler. Die Garantie beträgt drei Jahre auf das Dach, die Isolierung und die Struktur, zwei Jahre auf elektrische Haushaltsgeräte und ein Jahr für alle anderen Elemente ab der Lieferung des Materials. Im Fall einer Instandsetzung, die durch die Garantie abgedeckt ist, wird die Dauer der Immobilisierung des Materials hinzugerechnet, wenn diese 7 Tage überschreitet ab dem Zeitpunkt an dem der

Käufer den Eingriff benatragt hat oder durch die Zurverfügungstellung zwecks Reparatur des Produktes, wenn letztere zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

12.3 Eine Garantie kann nur gewährt werden, wenn das Produkt den Bestimmungen und Empfehlungen entsprechend verwendet und gehandhabt wird.

12.4 Der Käufer verpflichtet sich MOBILLUX Sàrl jederzeit die Gelegenheit zu gewähren die unter die Garantie fallenden Schäden in einem angemessenen Zeitraum zu reparieren oder zu ersetzen. Dabei wird erwartet, dass der Käufer immer unter Angabe der Chassisnummer angefallene Schäden so gut wie möglich beschreibt und am besten mit Bildern belegt.

12.5 MOBILLUX Sàrl hat das Recht alle beschädigten Teile in einer angemessenen Form zu reparieren, ersetzen oder auszutauschen.

12.6 MOBILLUX Sàrl hat das Recht zur Behandlung von Garantieansprüchen Erfüllungsgehilfen zu verpflichten, die im Namen von MOBILLUX Sàrl die Arbeiten ausführen.

12.7 Die Garantie erlischt:

1 - wenn der Käufer sich nicht an alle in dem Vertrag beschlossenen Vereinbarungen hält oder ausreichende Absicherungen außer Acht gelassen hat.

2 - wenn Schäden oder Folgeschäden durch Veränderungen oder Reparaturen, vor allem an der Konstruktion und/oder der Einteilung, durch den Käufer oder Dritte entstehen.

3 - im Fall von Schäden und Folgeschäden am Material, an Konstruktionen und/oder im Fall von Montageschäden, sofern MOBILLUX Sàrl bei deren Auswahl durch den Käufer eingeschränkt wurde.

4 - bei normalem Verschleiß oder unsachgemäßer Behandlung bzw. Nutzung, mangelnder Wartung und Pflege.

5 - im Falle von Schäden durch Naturgewalten oder durch Dritte, wie durch Hagel, Frost, Sturm, Überschwemmung, Blitzeinschlag, Krieg, Aufstände oder Verwüstungen.

6 - bei von Dritten ausgeführten Notreparaturen.

12.8 Für Produkte und Dienstleistungen Dritter gelten ausschließlich die Garantieverpflichtungen der dritten Partei. Dies betrifft u.a. die eingebauten elektrischen Geräte.

12.9 Von der Garantie ausgeschlossen sind Teile des Fahrwerks, wie z.B. Reifen, Räder und Achsen, die dem kurzzeitigen Transport dienen.

12.10 MOBILLUX Sàrl behält sich vor, getätigte Arbeiten, die zu Unrecht als Garantiefall reklamiert wurden, zu den für den Ausführungszeitraum geltenden Tarifen abzurechnen. Dies schließt auch die Kosten für Anfahrt, Übernachtung und Verpflegung sowie etwaige Transportkosten ein, wenn die Arbeiten außerhalb des Sitzes des Lieferwerks verrichtet wurden.

12.11 Die vertragliche Garantie gilt nur für Herstellungs- und/oder Materialfehler und umfasst nur den Ersatz oder die Sanierung von Teilen, die als defekt erklärt worden sind. Durch den Austausch oder das Ausbessern von Teilen während der Garantie wird die ursprüngliche Garantiezeit nicht verlängert, ausser in den unter 12.2 genannten Umständen.

12.12 Ungeachtet der oben genannten vertraglichen Garantie verpflichtet die gesetzliche Garantie den Verkäufer dem Käufer die Beseitigung aller Folgen von Mängeln oder von versteckten Mängeln an der verkauften Ware zu garantieren.

13 Haftung für Sachmängel

13.1 Sachmängel sind unverzüglich am Tag der Ablieferung der Ware schriftlich auf dem Lieferschein und dem CMR Formular anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich

anzuzeigen. Bei einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware scheidet unsere Sachmängelhaftung aus.

13.2 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

13.3 Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

13.4 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

13.5 Unsere Beratung ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für seine Zwecke.

14 Umtausch/ Rückgabe/ Ersatz von Teilen

14.1 Wenn bei Kauf oder Neubau die Rede vom Umtausch von vom Käufer verwendeten Produkten ist und in Erwartung der Lieferung der Neuware die umzutauschenden Produkte weiter benutzt werden, werden diese erst wieder Eigentum von MOBILLUX Sàrl, wenn der Umtausch auch tatsächlich vollzogen wurde. Ein Umtausch gilt nicht als An- oder Vorauszahlung.

14.2 Eine Warenrückgabe wird nur akzeptiert, wenn MOBILLUX Sàrl dieser schriftlich zugestimmt. Alle dabei entstehenden Kosten müssen im Voraus vom Käufer bezahlt werden. Ebenso trägt der Käufer das Risiko der Rücksendung.

14.3 Bei dem Ersatz von Teilen aus Garantieansprüchen oder Sachmängelhaftung bleiben die zu ersetzenden Teile Eigentum von MOBILLUX Sàrl. Dies gilt nicht für Restmaterialien, Bauschutt und/oder Verpackungsmaterialien.

15 Allgemeine Haftungsbegrenzung

15.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet MOBILLUX Sàrl - auch für seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

15.2 MOBILLUX Sàrl ist nicht verantwortlich zu machen für Schäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden durch Betriebsstagnation und direkte, indirekte oder Folgeschäden durch die von MOBILLUX Sàrl verrichteten Arbeiten und gelieferten Produkte.

15.3 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

15.4 Soweit nichts anders vereinbart und soweit gesetzlich keine zwingend längeren Fristen gelten, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen

Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

15.5 Für Käufer die als Verbraucher zu betrachten sind unterliegt die Haftung den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

16 Rücktrittsrecht

16.1 Wird ein Rücktrittsrecht vereinbart und macht der Käufer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, muss der Käufer dieses, unter Nennung der Gründe des Rücktritts, schriftlich anzeigen.

16.2 Die Auflösung der Bestellung durch den Käufer welcher als Verbraucher zu betrachten ist gemäß Artikel L. 213-6 des Luxemburger Verbrauchergesetzbuches oder deren spätere Änderungen, ist hiervon unangetastet.

16.3 Wenn der Käufer unter Berufung auf Artikel 14.1 schriftlich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht und wenn als Grund für den Rücktritt aus Sicht des Käufers eine Nichterfüllung seitens MOBILLUX Sàrl vorliegen sollte, muss der Käufer MOBILLUX Sàrl jederzeit die Gelegenheit geben die abgesprochenen Vereinbarungen doch noch in einem angemessenen Zeitraum zu erfüllen und eventuell aufgetretene Probleme zu beseitigen. Der Käufer ist dabei verpflichtet alle eventuell auftretenden Probleme deutlich und zeitig anzugeben.

16.4 Sollten sich nach Vertragsabschluß Umstände gleich welcher Art in Bezug auf die von MOBILLUX Sàrl genutzten Zulieferer, Mitarbeiter oder Materialien ergeben, die MOBILLUX Sàrl eine Erfüllung der Vereinbarung unmöglich machen oder nur unter unwirtschaftlichen Bedingungen ermöglichen, ist MOBILLUX Sàrl berechtigt, die Vereinbarung teilweise oder ganz zu lösen.

16.5 Bei teilweiser oder gesamter Stornierung des Auftrages durch den Käufer, ist der Käufer verpflichtet 15% des Gesamtpreises an MOBILLUX Sàrl zu zahlen. Alle weiteren mit dem Auftrag entstandenen Kosten sind ebenfalls vom Käufer zu tragen.

16.6 Eine Kündigung durch den Käufer bedarf der Schriftform.

16.7 Die dem Käufer zur Verfügung stehende Möglichkeit zur Auflösung des Vertrags gibt ihm nicht das Recht auf eine Ausgleichsentschädigung oder auf eine Senkung des Preises.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

17.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.

17.2 Für jede Maßnahme mit Bezug auf diesen Vertrag ist Luxemburg ausschließlicher Gerichtsstand, auch in Fällen einer Mehrheit von Beklagten, bei Zwischenklagen und bei Streitverkündungsverfahren, unbeschadet jedoch des Rechts, welches dem Käufer welcher als Verbraucher anzusehen zusteht vor den ordentlichen Gerichten zu klagen.

17.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MOBILLUX Sàrl und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Luxemburgische Recht. Die Parteien schliessen ausdrücklich die Auswirkungen des Wiener Übereinkommens vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf aus.

18 Sonstiges

18.1 Holt ein Käufer, der außerhalb von Luxemburg ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb von Luxemburg geltende Mehrwertsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

18.2 Bei Lieferungen von Luxemburg in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag zu zahlen.

18.3 Bei der Abrechnung von Lieferungen von Luxemburg in andere EU-Mitgliedsstaaten kommt die Mehrwertsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaates zur Anwendung, wenn der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Mehrwertsteuer registriert ist.

18.4 Die Unwirksamkeit einer Klausel in diesen Bedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Klauseln. Der Käufer und MOBILLUX Sàrl werden dann gemeinsam übereinkommen, diese unwirksame durch eine neue Klausel zu ersetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass bereits getroffene Absprachen davon soweit möglich unberührt bleiben.